



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 104

zum Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für die Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abrechnung über den Sonderkredit zur Finanzierung des Systemwechsels in der Heimfinanzierung zu genehmigen und die für den Kredit nicht beanspruchten reservierten Mittel aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 für die Bildung von Eigenkapital zu verwenden. Am 19. Juni 2006 bewilligte der Grosse Rat für die Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitabgeltung zu periodengerecht verbuchten Leistungspauschalen im Heimwesen einen Sonderkredit von 45 Millionen Franken. Der Kredit deckte sowohl den Kantons- als auch den Gemeindeanteil an den Defiziten der Heime ab und wurde als Vorfinanzierung dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 belastet. Der Systemwechsel, der vom Grossen Rat mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 beschlossen wurde, bewirkte im Rechnungsjahr 2008 bei der Subventionierung der Heime eine Doppelbelastung, weshalb die in diesem Jahr nach altem System nachschüssig für das Jahr 2007 noch zu bezahlenden Beträge an die Heime durch den Kredit abgedeckt werden sollten. Von den gesprochenen 45 Millionen Franken wurden 38,37 Millionen Franken beansprucht. Die Differenz ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen, die zum Zeitpunkt der Berechnung nicht voraussehbar waren.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Abrechnung über den Sonderkredit zur Finanzierung des Systemwechsels in der Heimfinanzierung, der sich zusammen mit dem vom Kanton übernommenen Gemeindeanteil auf 45 Millionen Franken belief.

I. Ausgangslage

Das bis am 31. Dezember 2007 geltende Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986 (HFG) garantierte den anerkannten Institutionen innerhalb des Kantons die Übernahme ihrer Defizite und ermöglichte Defizitbeiträge an ausserkantonale Institutionen, welche Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung aus dem Kanton Luzern aufnahmen. Die Kosten für die ausserkantonale Platzierten wurden den jeweiligen Institutionen monatlich oder quartalsweise beglichen und erfolgswirksam im laufenden Rechnungsjahr der Staatsrechnung, also periodengerecht verbucht. Ebenfalls periodengerecht wurden die kantonalen heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim abgerechnet, da deren Rechnungen Teil der Staatsrechnung waren (bzw. nach wie vor sind). Die anderen innerkantonalen Institutionen dagegen wurden abrechnungstechnisch anders behandelt. Ihnen wurden während des Betriebsjahres jeweils Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des bewilligten Budgets geleistet. Ihre Betriebsdefizite wurden aber erst im Folgejahr in der Staatsrechnung erfolgswirksam, dann nämlich, wenn das effektive Betriebsdefizit ausgewiesen war; so wurden die Betriebsdefizite 2007 dieser Institutionen erst in der Staatsrechnung 2008 erfolgswirksam. Gestützt auf das neue, seit 1. Januar 2008 geltende Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 894), das Ihr Rat am 19. März 2007 erliess, werden die Kosten nun auch für diese Institutionen periodengerecht verbucht. Die Pauschalen zur Leistungsabgeltung werden bei ihnen seither sowohl in der Staatsrechnung wie in den Gemeinderechnungen dann erfolgswirksam, wenn die Leistungen erbracht werden. Betriebsjahr und Rechnungsjahr fallen zusammen. Aus dieser abrechnungstechnischen Verbesserung entstand aber ein Problem: Im Übergangsjahr 2008 wurden Kanton und Gemeinden durch die innerkantonalen sozialen Einrichtungen doppelt belastet, nämlich mit den nachschüssigen Betriebsdefiziten gemäss HFG für 2007 und den periodengerechten Zahlungen gemäss SEG für 2008.

Am 19. Juni 2006 bewilligte Ihr Rat für die Finanzierung des Systemwechsels einen Sonderkredit von 45 Millionen Franken, der auch den Gemeindeanteil an den im Jahr 2008 mutmasslich noch zu leistenden Zahlungen nach HFG umfasste. Der Kredit wurde als Vorfinanzierung dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2005 belastet (vgl. Botschaft B 140 vom 11. April 2006, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 1117) und unterlag am 17. Juni 2007 zusammen mit dem SEG der Volks-

abstimmung. Er wurde vom Volk mit 58 312 Ja- gegen 21 137 Nein-Stimmen angenommen (vgl. Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2007, S. 1786).

II. Abrechnung

Der bereits im Jahr 2006 beschlossene Kredit für 2008 anfallende, nachschüssig zu bezahlende Beiträge wurde anhand der Restdefizite der besagten Institutionen in den Jahren 2003–2005 berechnet. Die Abrechnung des Jahres 2007 (zulasten 2008) ergab allerdings ein insgesamt geringeres Defizit der sozialen Einrichtungen zulasten des Sonderkredits als angenommen (vgl. dazu die unten stehende Tabelle): Die Stiftung Brändi schloss mit einem erheblichen Mehrertrag von 1,9 Millionen Franken aus der Produktion ab; verschiedene Einrichtungen konnten höhere Kostgeldbeiträge von insgesamt 0,5 Millionen Franken in Rechnung stellen und hatten weniger Personal- und Sachaufwand von ebenfalls 0,5 Millionen Franken. Schliesslich entstanden geringere Defizite im Betrag von 0,3 Millionen Franken durch höhere Auslastungen und aus anderen Gründen, sodass die technische Reserve von 3,4 Millionen Franken nicht beansprucht werden musste.

	Restdefizite innerkantonale Einrichtungen	
	kalkulierte Rest- defizite für das Rechnungsjahr 2007	effektive Kosten 2007 zulasten Sonder- kredite
<i>Innerkantonale Platzierungen</i>		
Schul- und Wohnheime	6 884 357	6 496 153
Sozialpädagogische Wohnheime	11 370 990	10 697 594
Justizheime	2 575 252	1 736 632
Heilpädagogische Schulen	514 000	737 484
Einrichtungen für behinderte Erwachsene	15 934 151	14 217 639
Sozialpädagogische Pflegefamilien	1 235 900	1 271 275
Sucht- und Therapieheime	3 075 000	3 214 056
Technische Reserve	3 410 350	
<i>Total Kosten für innerkantonale Platzierungen</i>	<i>45 000 000</i>	<i>38 370 833</i>
<i>Nicht gebrauchter Anteil Sonderkredit</i>		<i>-6 629 167</i>

Diese durch die kantonalen Behörden weder voraussehbaren noch beeinflussbaren Entwicklungen führten dazu, dass der beantragte Sonderkredit nicht ausgeschöpft werden musste. Gestützt auf § 18 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes beantragen wir Ihnen, die für die Finanzierung des Kredites reservierten, nun aber nicht beanspruchten 6629167 Franken des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2005 zur Bildung von Eigenkapital zu verwenden. Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf die Ausführungen über die Verwendung des Ertragsüberschusses in Ziffer 6.1 unseres Berichtes zur Staatsrechnung 2008 (vgl. Botschaft B 98 vom 31. März 2009, S. 73).

III. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über den Sonderkredit zur Finanzierung des Systemwechsels von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen zu genehmigen und den nicht beanspruchten Finanzierungsanteil zur Bildung von Eigenkapital zu verwenden.

Luzern, 28. April 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Abrechnung
über den Sonderkredit für die Finanzierung
des Systemwechsels von der nachschüssigen
Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen
Leistungsabgeltung im Heimwesen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 28. April 2009,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Sonderkredit für den Systemwechsel von der nachschüssigen Defizitdeckung zur periodengerechten pauschalen Leistungsabgeltung im Heimwesen im Rahmen des Gesetzes über soziale Einrichtungen (einschliesslich Gemeinde-Anteil) wird genehmigt.
2. Der für die Finanzierung des Kredits nicht gebrauchte Anteil des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2005 von 6629 167 Franken wird zur Bildung von Eigenkapital verwendet.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: